



Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4, 35390 Gießen

Geschäftsverteilungsplan
des Verwaltungsgerichts Gießen
für das Jahr 2021

- gültig ab 1. September 2021 -

Übersicht:

A. Hauptamtliche Richter

- I. Besetzung der allgemeinen Kammern
- II. Vertretung der hauptamtlichen Richter
- III. Besetzung der besonderen Spruchkörper und Funktionen

B. Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richtern und Vertretungsregelung

C. Ehrenamtliche Richter in den Fachkammern für Personalvertretungssachen

D. Sachliche Zuständigkeiten

- I. Allgemeine Verfahren
- II. Asylverfahren
- III. Übergangsregelungen
- IV. Verteilungsregelungen
- V. Zuordnungsregeln

Anlage 1: Dienstaltersliste

Anlage 2: Vertretungsliste

Anlage 3: Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

A. Hauptamtliche Richter¹

I. Besetzung der allgemeinen Kammern

- 1. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Dr. Repp
Richter am VG Dr. Frohwerk (Vertr. d. Vors.)
Richterin Aiméblanc
Richter Knop
- 2. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Dr. Krekel
Richter am VG Göbel (mit 61% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
Richterin Gleim (mit 90% ihrer Arbeitskraft)
Richter Rodrian
Richter am VG Baudewin (abgeordnet, mit 25% seiner Arbeitskraft)
- 3. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Rossbach (mit 87% seiner Arbeitskraft)
Richterin am VG Jacksch (Vertr. d. Vors.)
Richter Kloska
Richter am VG Gegenwart (abgeordnet, mit 25% seiner Arbeitskraft)
- 4. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Schmidt (mit 90% seiner Arbeitskraft)
Richter am VG Höfer (Vertr. d. Vors.)
Richterin Hofmann
Richterin Dr. Mertens
- 5. Kammer** Vizepräsidentin des VG Dörr (mit 30% ihrer Arbeitskraft)
Richterin am VG Dr. Michl (Vertr. d. Vors.)
Richterin Meister
Richterin Eckert
Richterin Neckermann (abgeordnet, mit 25% ihrer Arbeitskraft)
- 6. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Dr. Horn (mit 70% seiner Arbeitskraft)
Richter am VG Becht (mit 90% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
Richter Dr. Waldvogel
Richterin Dr. Peter
- 7. Kammer** Vorsitzende Richterin am VG Dr. Engel-Boland
Richterin am VG Dr. Funk (mit 87% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
Richterin Kabrhel

¹ Soweit sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt, sind die restlichen Arbeitskraftanteile der Richterinnen und Richter (RAK) Tätigkeiten in den Gremien und der Gerichtsverwaltung vorbehalten. Letztere ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die Präsidial- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Verwaltungsgericht Gießen in der jeweils aktuellen Fassung.

- 8. Kammer** Präsident des VG Wack (mit 20% seiner Arbeitskraft)
Richter am VG Schirra (mit 90% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
Richter Trachte
Richter Dieckmann
Richterin von Borries-Hanstein (abgeordnet, mit 25% ihrer Arbeitskraft)
- 9. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Lambeck (mit 80% seiner Arbeitskraft)
Richterin am VG Deventer (mit 97% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
Richterin Dr. Felde
Richter Dr. Holler
Richterin am VG Fuhrmann (mit 30% ihrer Arbeitskraft)
- 10. Kammer** Vorsitzende/r Richter/in N.N.
Richter am VG Preuß (mit 70% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
Richter am VG Bügner
Richter Illig

II. Vertretung der hauptamtlichen Richter

Die nur mit einem Teil ihrer Richterarbeitskraft an das VG Gießen abgeordneten Richterinnen und Richter anderer Verwaltungsgerichte nehmen an der nachfolgend geregelten Vertretung nicht teil.

1. Vertretung der Vorsitzenden der allgemeinen Kammern:

- 1.1** Sind der Vorsitzende einer Kammer und sein regelmäßiger Vertreter verhindert und ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so vertreten die Kammervorsitzenden sich - vorbehaltlich einer anderen Regelung im Einzelfall - in der folgenden Weise:

Der verhinderte Vorsitzende wird durch den ständigen Vorsitzenden der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei dessen Verhinderung durch den ständigen Vorsitzenden der Kammer mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an die 10. Kammer die 1. Kammer an.

- 1.2** Sind alle nach Nr. 1.1 zur Vertretung berufenen Vorsitzenden verhindert, so führt der jeweils dienstälteste der drei Richter, der dann entsprechend II.2. heranzuziehen ist, den Vorsitz.
- 1.3** In den Fällen des § 169 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestimmt sich die Vertretung des Vorsitzenden nach den Untergliederungen 1.1 und 1.2.

2. Vertretung der ständigen Mitglieder:

2.1 In den Kammern vertreten sich die ständigen Mitglieder gegenseitig.

Zur weiteren Vertretung sind - vorbehaltlich der Nr. 2.2 - zunächst die beisitzenden Richter der Vertretungskammer heranzuziehen, und zwar der dienstältere in Monaten mit gerader, der dienstjüngere in Monaten mit ungerader Zahl. In Kammern mit mehr als zwei beisitzenden Richtern wird der Vertreter des Vorsitzenden zuletzt zur Vertretung herangezogen. Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert, tritt an seine Stelle der jeweils dienstältere beisitzende Richter, zuletzt der Vertreter des Vorsitzenden.

Sind alle Richter der Vertretungskammer verhindert, so treten an ihre Stelle die Richter der Kammer mit der sodann folgenden Ordnungszahl (usw.). Vertretungskammer ist die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; tritt ein Vertretungsfall in der 10. Kammer ein, sind zunächst die beisitzenden Richter der 1. Kammer zur Vertretung berufen.

Sind alle sonach zur Vertretung berufenen Richter verhindert, so sind entsprechend der Regelung in II.1. die Vorsitzenden Richter zur Vertretung heranzuziehen.

2.2 Zur Vertretung in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, und in Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO sind - soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist - die Richter in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan ergibt; wobei die im Jahre 2019 erfolgte Heranziehung fortgeschrieben wird. Ist ein nach Anlage 2 zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall heranzuziehen. Sind alle nach Anlage 2 zur Vertretung berufenen Richter verhindert, so sind die Vorsitzenden Richter zur Vertretung heranzuziehen, beginnend mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden nach Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplans.

Der Vertretungsfall umfasst alle für denselben Tag bei derselben Kammer anberaumten Termine (einschließlich etwaiger an früheren Tagen stattfindenden Vorbesprechungen). Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn sich eine Sitzung oder Beratung (§ 101 Abs. 2 VwGO) über mehrere Tage erstreckt.

Treten innerhalb einer Woche vor einem festgesetzten Termin weitere Vertretungsfälle auf, so gilt unbeschadet der Durchführung des Termins der bereits als Vertreter bestimmte Richter als verhindert.

3. Dienstaltersgleichheit:

Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

III. Besetzung der besonderen Spruchkörper und Funktionen

1. Das Berufsgericht für Heilberufe ist durch Ernennung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des VG Dörr (0,4 RAK)
Stellvertreter: Richter am VG Schirra
bei deren Verhinderung: Vors. Richterin am VG Dr. Engel-Boland

2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

Vorsitzender: Vors. Richter am VG Dr. Horn (0,05 RAK)
Stellvertreter: Vors. Richter am VG Rossbach
bei deren Verhinderung: Vors. Richterin am VG Dr. Engel-Boland

3. Fachkammer nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz:

Vorsitzender: Vors. Richter am VG Dr. Horn (0,05 RAK)
Stellvertreter: Vors. Richter am VG Rossbach
bei deren Verhinderung: Vors. Richterin am VG Dr. Engel-Boland

4. Richterliche Anordnungen gemäß §§ 4 und 10 bis 13 Vereinsgesetz, §§ 32 und 33 Parteiengesetz:

Präsident des VG Wack
Vertreterin: Vizepräsidentin des VG Dörr

5. Vernehmungen und Vereidigungen gemäß § 180 VwGO:

Richter am VG Dr. Frohwerk
Vertreter: Vors. Richter am VG Rossbach

6. Güterichter/innen:

Güterichter/innen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO sind:

Richterin am VG Deventer
Richterin am VG Dr. Funk
Vors. Richter am VG Rossbach

Die Güterichter/innen regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr. Ab einer Zahl von einem, 16, 31 usw. durchgeführten Güteverfahren im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine Entlastung von 0,1, 0,2 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im folgenden Geschäftsjahr. Für 2021 erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1 Arbeitskraftanteilen, somit von 0,033 pro Richter/in.

B. Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richtern und Vertretungsregelung

I.

Die ehrenamtlichen Richter sind den allgemeinen Kammern, wie aus der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 ersichtlich, zugeteilt.

II.

Innerhalb der allgemeinen Kammern sind die ehrenamtlichen Richter für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie in der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021 aufgeführt sind. Sind im Jahr 2020 bereits Ladungen ehrenamtlicher Richter zu mündlichen Verhandlungen für das Geschäftsjahr 2021 erfolgt, gelten diese fort. Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richter mit. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden, noch nicht zu einer Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter heranzuziehen.

III.

Ist ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme verhindert, so tritt der nächstberufene, noch nicht geladene Richter an seine Stelle. Der verhinderte Richter wird erst wieder im neuen Turnus herangezogen. Die in der Hilfsliste genannten ehrenamtlichen Richter werden in der in der Hilfsliste aufgeführten Reihenfolge zu Sitzungen herangezogen, wenn sich erst drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder später herausstellt, dass ein ehrenamtlicher, turnusmäßig bestimmter Richter verhindert ist. Sind alle auf der Hilfsliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter verhindert, so ist an ihrer Stelle der nächstfolgende und erreichbare ehrenamtliche Richter der Hauptliste der betreffenden Kammer zu laden.

IV.

Die Reihenfolge der Ladung wird unbeschadet des Inkrafttretens eines neuen Geschäftsverteilungsplans wie vorstehend dargestellt fortgesetzt.

C. Ehrenamtliche Richter in den Fachkammern für Personalvertretungssachen

I.

Der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG) gehören ehrenamtliche Richter an, die gemäß § 84 Abs. 2 BPVG berufen werden. Die Reihenfolge und die Vertretung richten sich nach § 84 Abs. 2 BPVG.

II.

Der Fachkammer nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) gehören ehrenamtliche Richter an, die gemäß § 112 Abs. 2 HPVG berufen werden. Die Reihenfolge und die Vertretung richten sich nach § 112 Abs. 2 HPVG.

D. Sachliche Zuständigkeiten

Die allgemeinen Kammern sind für Streitigkeiten aus den folgenden Rechtsgebieten zuständig; Asylverfahren werden den Kammern - vorbehaltlich Ziffer IV - nach Herkunftsländern zugewiesen:

I. Allgemeine („klassische“) Verfahren

1. Kammer

Sachgebiet

- 0470** Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 0900** Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.
ohne: Enteignung (siehe hierzu „V. Zuordnungsregeln“) und
ohne: 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
- 1000** Umweltrecht,
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.
ohne: 1012 Energierecht, 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht, 1022 Abfallbeseitigungsrecht, 1030 Wasserrecht; 1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, 1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

2. Kammer

Sachgebiet

- 0970** Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
- 1100** Abgabenrecht
ohne: Beiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, hochschulrechtliche Abgaben, Sondernutzungsgebühren, ferner
ohne: 1111 Kommunale Steuern, 1140 Haus und Grundstücksanschlusskosten, 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 1121** Benutzungsgebührenrecht
- 1500** Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
ohne: 1510 Wohngeldrecht, 1521 Schwerbehindertenrecht, 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, 1525 Unterhaltsvorschussrecht, 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, 1560 Kriegsfolgenrecht
- 1600** Sozialhilfe

3. Kammer

Sachgebiet

- 0200** Bildungsrecht und Sport
ohne: 0210 Schulrecht, 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen;
ohne: 0223 hinsichtlich der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg
- 0300** Numerus-clausus-Verfahren der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen
- 0920** Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 0940** Denkmalschutz bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1021** Immissionsschutzrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1023** Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1012** Energierecht

1013 Atom- und Strahlenschutzrecht

1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
einschließlich im Rahmen der Ordnungsnummer erhobener Beiträge

4. Kammer

Sachgebiet

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht,
Recht der freien Berufe
ohne: 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, aber mit Steuerberaterkammern,
ohne: 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), siehe auch 8. und 9. Kammer
ohne: 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht,
ohne: 0470 Recht der Beliehenen,
ohne: 0491 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
ohne: 0511 Waffenrecht,
ohne: 0535 Datenschutz,
ohne: 0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergesch. Zensus,
ohne: 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel
ohne: 0541 Lebensmittelrecht,
ohne: 0542 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung,
ohne: 0550 Verkehrsrecht (mit Rückausnahme der Abschlepp- und Leerfahrtkosten),
0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) mit Rückausnahme 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung

einschließlich der Beiträge im Sachgebiet 0542

0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Ausgleichszahlungen

1030 Wasserrecht einschließlich Abwasserabgabenrecht

1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen und einschließlich straßenverkehrsrechtlicher Verfahren, die zugleich eine straßen- und wegerechtliche Entscheidung voraussetzen

1140 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten

1200 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

1560 Kriegsfolgenrecht

1700 Sonstiges

ohne: 1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

5. Kammer

Sachgebiet

- 1300** Recht des öffentlichen Dienstes
ohne: 1380 Personalvertretungsrecht (siehe hierzu oben A III 2, 3)
ohne: 1315, 1325, 1335 und 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen
- 1521** Schwerbehindertenrecht
- 1528** Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht; darunter fallen auch Verfahren, die die Erteilung der Zulässigkeitserklärung einer Kündigung während der Elternzeit gemäß § 18 BEEG zum Gegenstand haben.

6. Kammer

Sachgebiet

- 0550** Verkehrsrecht einschließlich der Fahrlehrer und Fahrschulen, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist
- 0600** Ausländer und Auslieferungsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist
- 1022** Abfallbeseitigung
- 1060** Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

7. Kammer

Sachgebiet

- 0210** Schulrecht
- 0491** Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0560** Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
ohne: 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung
- 0600** Ausländerrecht, soweit
(1) der Lahn-Dill-Kreis oder der Wetteraukreis am Verfahren beteiligt ist,
(2) das Land Hessen beteiligt ist und der Ausländer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Lahn-Dill-Kreis - mit Ausnahme der Stadt Wetzlar - oder dem Wetteraukreis zu nehmen hat oder - als nachrangiges Kriterium - tatsächlich hat,
(3) in Verfahren betreffend die Inanspruchnahme aus ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärungen, die den Bescheid erlassende Behörde ihren Sitz im Lahn-Dill-Kreis oder im Wetteraukreis hat,
(4) in Verfahren betreffend Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Durchsuchung im Lahn-Dill-Kreis - mit Ausnahme der Stadt Wetzlar - oder im Wetteraukreis erfolgen soll.

- 1510** Wohngeldrecht
- 1523** Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 1525** Unterhaltsvorschussrecht

8. Kammer

Sachgebiet

- 0100** Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Staatsaufsicht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht einschließlich der Beiträge zu den in der Ordnungsnummer 0170 genannten juristischen Personen und Verbänden
- 0412** Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, Verfahren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)
ohne: Steuerberaterkammern
- 0420** Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) und Altenpflegeausbildungsabgabe
ohne: Sprengstoffrecht (Sachgebiet 042002, siehe 9. Kammer)
- 1111** Kommunale Steuern
- 1170** Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschließlich solcher der Abfallbeseitigung

9. Kammer

Sachgebiet

- 0221** Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 0250** Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebührenbefreiung
- 0420** Gewerberecht, nur das Sprengstoffrecht (Sachgebiet 042002)
- 0440** Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0511** Waffenrecht

10. Kammer

Sachgebiet

- 0223** Hochschulzugangsrecht
hinsichtlich der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der
Philipps-Universität Marburg.
- 0300** Numerus-clausus-Verfahren der Philipps-Universität Marburg
- 0535** Datenschutz
- 0536** Verfahren nach dem Gesetz über den registergeschützten Zensus
- 0540** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel
- 0541** Lebensmittelrecht
- 0542** Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 1315, 1325, 1335, 1345** Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen
- 1730** Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

II. Asylverfahren

Sachgebiet

- 1810** Hauptsacheverfahren
- 1820** Hauptsacheverfahren (Verteilung von Asylbewerbern)
- 1910** Eilverfahren
- 1920** Eilverfahren (Verteilung von Asylbewerbern)
- 2000** Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Bst. a) AsylG)
- 2100** Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Bst. a) AsylG)
- 2200** Hauptsacheverfahren (Verfahren nach den §§ 29a, 30 AsylG)
- 2300** Eilverfahren (Verfahren nach den §§ 29a, 30 AsylG)

- 1. Kammer** Afrika, soweit nicht die 6. Kammer oder die 8. Kammer zuständig ist.

- 2. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A-K, im Übrigen 10. Kammer),
Amerika, China, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon,
Syrien (teilweise, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist),
sonstige Länder, soweit der Asylbewerber palästinensischer Volkszugehörigkeit ist (auch staatenlose Bewerber - mit Ausnahme staatenloser Palästinenser aus dem Irak),
Verfahren zwischen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.

- 3. Kammer** Indien, Indonesien, Iran (teilweise, im Wechsel mit der 5. Kammer, ab dem 01.01.2021 eingehende Verfahren im Modus 5. K. 30 Verfahren - 3. K. 70 Verfahren usw.), Sri Lanka, Vietnam
Syrien (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A, der Namensbestandteil Al gilt als Nachname, vgl. 2. K.).

- 4. Kammer** Nepal, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A-K, im Übrigen 7. Kammer).

- 5. Kammer** Bangladesch, Iran (teilweise, ab dem 01.01.2021 eingehende Verfahren im Wechsel mit der 3. Kammer im Modus 5. Kammer 30 Verfahren - 3. Kammer 70 Verfahren usw., ferner aus dem Herkunftsstaat Iran die bei der 3. Kammer eingegangenen 20 ältesten Verfahren aus dem Jahr 2018, 30 ältesten aus dem Jahr 2019 und 40 ältesten aus dem Jahr 2020, soweit diese noch nicht terminiert waren oder sind, Pakistan, Russische Föderation, sonstige im Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführte Länder.
- 6. Kammer** Äthiopien, Eritrea, Jemen.
- 7. Kammer** Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens L-Z, im Übrigen 4. Kammer).
- 8. Kammer** Pakistan, soweit von der 5. Kammer übernommen, Somalia.
- 9. Kammer** Irak, Ost- und Südosteuropa (einschließlich aller Gebiete der früheren UdSSR), soweit nicht die 5. oder 7. Kammer zuständig ist.
- 10. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens L-Z, im Übrigen 2. Kammer).

III. Übergangsregelungen

1. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geschäftsverteilungsplans anhängige Sachen bleibt die bisher zuständige Kammer weiterhin zuständig, sofern sich nicht aus D.II. oder den nachfolgenden Nummern etwas anderes ergibt.
2. Ist ein Verfahren terminiert, in der Hauptsache abgeschlossen oder liegen das Verfahren beendende Erklärungen vor, so bleibt die Kammer für das Verfahren auch dann zuständig, wenn das Sachgebiet zwischenzeitlich auf eine andere Kammer übergegangen ist. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Fortsetzung bzw. bei Wiederaufruf des Verfahrens.
3. Wechselt ein Richter den Spruchkörper, so bleibt er für die Sachen zuständig, die von ihm bereits terminiert sind oder terminiert waren.

IV. Verteilungsregelungen

1. Bei staatenlosen Asylbewerbern richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Staat, auf dessen Verfolgungsmaßnahmen der Asylantrag gestützt ist. Bestehen Unklarheiten über die Herkunft - bei Staatenlosen über den Verfolgersstaat - ist das Vorbringen des Asylbewerbers maßgeblich.
2. Ist die Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers bei Eingang des Verfahrens nicht aufzuklären oder werden mehrere Staatsangehörigkeiten angegeben, und wird das Asylbegehren auf Verfolgungsmaßnahmen mehrerer Staaten gestützt, so ist für die Zuständigkeit auf den Verfolgerstaat abzustellen, aus dem der Asylbewerber zuletzt ausge-reist ist. Die spätere Benennung weiterer Verfolgerstaaten im Verfahren berührt die Zu-ständigkeit nicht.
3. Bei Unklarheiten bzgl. des Namens bei Klageeingang ist die Namensführung im Be-scheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge maßgeblich.
4. In Dublin-Verfahren bestimmt sich bei multinationalen Ehen/Familien die Zuständigkeit der Kammer nach dem Staat, auf dessen Verfolgung die Asylanträge gestützt sind.
5. Ergibt sich, dass Asylverfahren von Eheleuten, von Partnern einer eheähnlichen Ge-meinschaft, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern, die dieselbe Staatsange-hörigkeit besitzen, in verschiedenen Kammern anhängig sind, ist bzw. wird die Kam-mer zuständig, bei der das Verfahren mit dem ältesten Geschäftszeichen geführt wird. Namensänderungen von Asylbewerbern, z.B. durch Heirat, berühren nicht die bereits begründete Kammerzuständigkeit, ebenso wenig das Bekanntwerden oder Einführen anderer (z. B. richtiger) Namen. Für ein Verfahren mehrerer Asylbewerber mit unglei-chen Nachnamen ist die Kammer zuständig, die für den Asylbewerber mit dem im Alp-habet zuerst genannten Anfangsbuchstaben des Zunamens zuständig wäre.
6. Wendet sich ein Asylbewerber gegen eine drohende Abschiebung, die aufgrund einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen asylrechtlichen Abschie-bungsandrohung erfolgen soll, ist die Asylkammer zuständig, soweit er sein Begehren zumindest auch auf asylrechtliche Gründe oder im Rahmen eines Asylverfahrens vom Bundesamt zu prüfende Abschiebungshindernisse, insbesondere zielstaatsbezogene, stützt, und zwar unabhängig davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder die Aussetzung der Abschiebung begehrt wird. Nur für andere Verfahren ist die jewei-lige ausländerrechtliche Kammer zuständig.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Folgeanträge und Zweitanträge (§§ 71, 71a AsylG) und für Verfahren mit sonstigen Streitgegenständen nach dem Asylgesetz. Das umfasst auch Anordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz an abge-lehnte Asylbewerber in Vollzug einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

V. Zuordnungsregeln

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsnummern nach PEBB§Y-Fach, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt die Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel - der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), Stand: 1. Januar 2018.
2. Die sachliche Zuständigkeit der Kammer umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Beweissicherung, Vollstreckung, Verwaltungszwangsmaßnahmen, Verwaltungsgebühren nach Nr. 1122, Kostensachen aller Art, Rechtshilfeersuchen), außerdem Ausgleichsabgaben (Nr. 1150) und Datenschutz (Nr. 0535), soweit sie einem Sachgebiet zugeordnet werden können.
3. Ist Gegenstand des Verfahrens eine Enteignung, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Kammer für das betreffende Sachgebiet zuständig ist.
4. Ergibt sich in Verfahren, in denen es um die Vollstreckung von Verwaltungsakten geht, mit denen eine Geldforderung gefordert wird, die Zuständigkeit mehrerer Kammern, so ist diejenige Kammer zuständig, die für die höchste Geldforderung zuständig ist.
5. Verfahren, die länger als sechs Monate, in Asylklageverfahren länger als ein Jahr, bei einer Kammer rechtshängig sind, können nicht mehr wegen fehlerhafter Zuordnung abgegeben werden.